GR Nr. 2003 / 147

## Gemeinderat von Zürich

29.04.03

## Interpellation

von Cornelia Schaub (SVP) und Mauro Tuena (SVP)

Aufgrund der stadträtlichen Duldungspraxis bzw. aufgrund der Anweisung an die Stadtpolizei, die Räumung einer besetzten Liegenschaft trotz erstatteter Strafanzeige nur durchzuführen, wenn nebst einer Baubewilligung und Baufreigabe der Nachweis für eine unverzügliche Aufnahme der Bauarbeiten vorliegt oder wenn ein Vertrag über die rechtmässige Nutzung besteht, herrschen heute in der Stadt Zürich für Hausbesetzer und Hausbesetzerinnen geradezu paradiesische Zustände. Jüngstes Beispiel ist die Liegenschaft Universitätsstrasse 94/96 im Kreis 6, über deren Besetzung aufgrund der damit verbundenen massiven Immissionen verschiedene Medien berichtet haben. In der Antwort auf eine Interpellation zum Thema illegale Besetzungen hatte der Stadtrat festgehalten, dass die Stadtpolizei "nicht nur für die Sicherheit von Eigentum, sondern auch für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie die Sicherheit von Personen gegen Schädigungen jeder Art zu sorgen" habe (Interpellationsantwort GR Nr. 2002/215. Seite 2). Dieser polizeiliche Generalauftrag scheint im Fall der besetzten Liegenschaft Universitätstrasse 94/96 nicht zu gelten: trotz unerträglichen akustischen und olfaktorischen Immissionen für die Privatwohnungen und Gewerbebetriebe der Umgebung und trotz erheblicher Beschädigung der Hausfassade durch Sprayereien ist die Polizei bis anhin untätig geblieben.

In Zusammenhang mit den mit illegalen Häuserbesetzungen verbundenen Immissionen gelangen wir mit den folgenden Fragen an den Stadtrat:

- 1 Weshalb ist die Polizei gegen die illegale Besetzung der Liegenschaft Universitätstrasse 94/96 im Kreis 6 bis dato nicht eingeschritten, obwohl es zu Sachbeschädigungen und seitens der benachbarten Wohnbevölkerung sowie eines betroffenen Hotelbetriebs zu Beschwerden und Reklamationen wegen massiven Lärm- und Geruchsbelästigungen gekommen ist?
- 2. Welches Ausmass müssen mit illegalen Hausbesetzungen einhergehende Lärmund Geruchsbelästigungen und die damit verbundene Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung annehmen, bis sich die zuständigen Behörden zu einer Intervention veranlasst sehen?
- 3. Mit welchen Vorkehren gedenkt der Stadtrat inskünftig sicherzustellen, dass es in Zusammenhang mit geduldeten illegalen Hausbesetzungen nicht zu unerträglichen Auswirkungen auf unbeteiligte Dritte kommt?

A Luena